

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl. des „Amts- und Anzeigebblatt“ u. der Humor-Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Erste**  
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. In amtlichen Zeilen die gespaltene Zeile 30 Pf.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sprechzimmer Nr. 210.

Nr. 49.

Dienstag, den 27. April

1909.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Materialwarenhändlerin **Hilda Emilie verm. Mende geb. Sippach in Reulshöhe** wird hierdurch aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermine vom 3. März 1909 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 3. März 1909 bestätigt worden ist.  
Eibenstock, den 20. April 1909.

### Königliches Amtsgericht.

#### Vortrag über den Giroverkehr des Giroverbandes sächsischer Gemeinden.

Donnerstag, den 29. April 1909, abends 9 Uhr

wird der Vorsitzende des Giroverbandes sächsischer Gemeinden, Herr Bürgermeister **Dr. Eberle-Rossen**

im Saale des „Deutschen Hauses“ hier

einen Vortrag über den Zweck des Verbandes und die bisherige Entwicklung des Giroverkehrs halten.

Hierzu laden wir die geehrten Behörden, alle Handels- und Gewerbetreibenden, sowie die gesamte Bürgerschaft ein und geben der Hoffnung auf zahlreichen Besuch des Vortragsabends Ausdruck.

Stadttrat Eibenstock, den 22. April 1909.

Hesse.

M.

Nachstehend wird die neue Gemeindesteuerordnung für Eibenstock veröffentlicht.

Druckstücke der Steuerordnung können zum Preise von 25 Pfg. das Stück in der Stadtsteuereinnahme entnommen werden.

Stadttrat Eibenstock, den 23. April 1909.

Hesse.

M.

### Gemeindesteuerordnung für die Stadt Eibenstock.

#### A. Allgemeines.

##### Ausbringung des Gemeindebedarfs.

§ 1.

Der gesamte Bedarf der politischen Gemeinde, des Ortsarmenverbandes, der Schul- und Kirchengemeinde Eibenstock, wie solcher sich durch die alljährlichen Voranschläge ergibt, wird, soweit er keine Deckung durch anderweitige Einnahmen findet, durch eine Gemeindeeinkommensteuer aufgebracht.

Die Einführung anderer direkter Abgaben neben der Gemeindeeinkommensteuer, insbesondere einer Besteuerung des Grund und Bodens und seines Wertzuwachses, bleibt vorbehalten.

Der Gemeindeeinkommensteuer unterliegt das gesamte nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung zu berechnende jährliche reine Einkommen der Beitragspflichtigen, einschließlich der Nutzung am Vermögen der Ehefrau und der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder.

##### Beitragspflicht.

§ 2.

Der Gemeindeeinkommensteuer unterliegen:

- 1) alle Gemeindeglieder, also — unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmen, § 14 der Revidierten Städteordnung —
  - a. diejenigen selbständigen natürlichen Personen, die im Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben oder — ohne einen solchen Wohnsitz — im Stadtbezirke ein Grundstück besitzen, oder ein selbständiges Gewerbe betreiben (§ 14, § 25 der revidierten Städteordnung),
  - b. die juristischen Personen, die im Stadtbezirke ihren Sitz oder den Sitz ihrer Verwaltung haben oder — ohne einen solchen Sitz — im Stadtbezirke ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben;
- 2) die selbständigen Personen, die sich nur vorübergehend im Stadtbezirke aufhalten, falls der Aufenthalt über drei Monate dauert, für den ganzen Zeitraum (§ 26 Absatz 2 der Revidierten Städteordnung). Die Vorschriften des Gesetzes vom 23. März 1880, die Besteuerung der Wanderlager betreffend, werden dadurch nicht berührt;
- 3) die unselbständigen Personen, die im Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer andern Person unterworfen ist (§ 26 Absatz 1 der Revidierten Städteordnung);
- 4) Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz haben, aber eine direkte Staatssteuer im hiesigen Orte entrichten, nach dem Betrage ihres der Staatssteuer unterliegenden Einkommens (§ 26 Absatz 1 der Revidierten Städteordnung);
- 5) Personen, natürliche oder juristische, welche im Stadtbezirke wohnen und ihr Einkommen ausschließlich von auswärtigem Grundbesitze oder auswärtigem Gewerbebetriebe beziehen (§ 27 der Revidierten Städteordnung und § 4 dieser Steuerordnung);
- 6) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie die Eigenschaft juristischer Personen besitzen, nach den Ueberschüssen, welche als Aktienzinsen und Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden. — Von der Steuerpflicht bleiben aber die Ueberschüsse befreit, welche einem Reservefonds zugeführt werden, der die bestimmte Aufgabe hat, dem Unternehmer die nötigen Mittel für Betriebszwecke zu sichern.

Es haben aber Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften, auch wenn dieselben Ueberschüsse gar nicht oder unter 3 % gemacht haben, mindestens 3 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals, soweit dieses eingezahlt ist, zu versteuern.

##### Befreiungen.

§ 3.

Von der städtischen Einkommensteuer sind befreit außer den durch Reichs- oder Landesgesetze von der Entrichtung städtischer Steuern bez. von Kirchen- und Schulanlagen entbundenen natürlichen und juristischen Personen

- a. die Stadtgemeinde und alle von derselben unmittelbar verwalteten gemeinnützigen Stiftungen, die Kirchen- und Schulgemeinde, sowie der Ortsarmenverband Eibenstock;

b. alle Personen, deren Einkommen nicht über 400 Mark beträgt, dann, wenn unter diesem Einkommen sich kein Einkommen aus im Stadtbezirke gelegenen Grundbesitze oder aus Vermögen befindet, welches in jedem Falle nach dem Prozentsatze für die unterste Klasse veranlagt wird;

c. Personen, welche aus der Armenkasse laufende Unterstützung erhalten;

d. inländische Arbeiter, deren Familien auswärts wohnen, wenn sie im Stadtbezirke nur Schlafstelle haben und nachweisen, daß sie an ihrem Wohnorte Gemeindesteuer bezahlen.

e. deutsche Kriegsveteranen bei einem Einkommen bis zu 800 Mk. mit dem ganzen, von über 800—1000 Mk. mit der Hälfte des entsprechenden Jahresbetrages.

f. Der Steuerfuß der nach § 2 unter 2, 3 und 4 steuerpflichtigen Personen wird nur nach  $\frac{1}{2}$  erhoben und zwar auch dann, wenn das Einkommen nur aus örtlichem Grundbesitze oder aus örtlichem Gewerbe herkommt.

##### Auswärtiger Gewerbebetrieb und Grundbesitz.

§ 4.

Beziehen hiesige zur städtischen Einkommensteuer beitragspflichtige Einwohner oder juristische Personen ihr Einkommen nur aus auswärtigem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe, so können sie mit diesem Einkommen bis zur Hälfte, in keinem Falle aber mit einem geringeren Gesamteinkommen, als ihr jährlicher Verbrauch beträgt, zu den städtischen Anlagen herangezogen werden.

##### Gewerbebetrieb an mehreren Orten.

§ 5.

Findet ein Gewerbebetrieb, obschon nur eine Hauptniederlassung an einem Orte besteht, dennoch ständig in mehreren Ortschaften statt, so erfolgt in Eibenstock die Heranziehung zur städtischen Einkommensteuer nach demjenigen Betrage, welcher als Ertrag des hiesigen Gewerbebetriebes anzusehen ist (§ 27 Absatz 3 der Revidierten Städteordnung), mindestens aber mit dem Betrage von 401 Mark.

##### Festes Dienst Einkommen.

§ 6.

Die Besteuerung festen Dienst Einkommens erfolgt nach den hierfür im Königreich Sachsen jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Festsetzung bezieht sich auch auf das feste Einkommen der Privatbeamten.

##### Besteuerung nach dem Verbrauchsaufwand.

§ 7.

Ist das hier steuerpflichtige Einkommen einer Person geringer als die Summe, welche sie zur Bestreitung des Unterhaltes für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an Andere gewährten Unterstützungen aufwendet, so kann diese Summe als Betrag des Einkommens angenommen werden.

##### Einschätzung mehrerer Geschäftsteilhaber.

§ 8.

Bei Geschäften, welche mehreren Teilhabern gehören, ist der Ertrag des ganzen Geschäftes zu ermitteln und unter die Teilhaber nach Verhältnis ihrer Gewinnanteile, wenn diese bekannt sind, sonst gleichmäßig zu verteilen. Hat ein Teilhaber außer dem Einkommen aus dem gemeinsamen Geschäft hier noch anderes Einkommen, so ist dieses besonders zu schätzen und mit dem erstgenannten Einkommen zusammengerechnet zu versteuern.

Ist die Verteilung gemeinsamen Geschäftseinkommens nach gleichen Teilen erfolgt, während die einzelnen Teilhaber ungleiche Anteile am Geschäftsgewinne haben, so bleibt ihnen die gegenseitige Ausgleichung unter sich überlassen, wenn die Anteilverhältnisse bei der Einschätzung nicht bekannt waren.

##### Erhebung der Steuer.

§ 9.

Die städtische Einkommensteuer ist in 4 Terminen am 15. März, 31. Mai, 15. August und 15. November zu gleichen Teilen an die Stadtsteuereinnahme abzuführen, und zwar auch dann, wenn Reklamation gegen die Veranlagung erhoben ist.

Vier Wochen nach Ablauf der Termine und nachdem zur Abführung der Rückstände vom Stadtrate im Amtsblatte öffentlich aufgefordert worden ist, ist gegen die säumigen Steuerpflichtigen mit der Zwangsvollstreckung zu verfahren.

Etwaige Abschlagszahlungen werden auf die ältesten Reste im laufenden Jahre verrechnet.

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht.

§ 10.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monate, welcher auf die Begründung des Wohnsitzes, auf den Erwerb von Grundstücken, auf den Beginn eines Gewerbebetriebes oder auf den Eintritt des sonstigen begründenden Verhältnisses folgt und erlischt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Steuerpflichtige stirbt, oder in welchem er in Eibenstock seinen Wohnsitz, seinen Gewerbebetrieb oder seinen Grundbesitz aufgibt oder das sonstige Verhältnis wegfällt, auf welchem sie beruht.

Auf den Zugangsmonat ist die Besteuerung aber dann mit zu erstrecken, wenn der Zugang am ersten Tage eines Monats erfolgt, wenn dadurch keine Doppelbesteuerung entsteht. Steuerbeträge, welche über den Zeitpunkt der Steuerpflicht hinaus entrichtet sind, sind auf Verlangen an den Steuerpflichtigen bez. im Todesfalle an dessen Erben zurückzahlen.

##### Vermehrung und Verminderung des Einkommens.

§ 11.

Durch eine Vermehrung oder Verminderung des Einkommens während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, wird in der einmal veranlagten Steuer nichts geändert. Treten aber die in dem jeweiligen Staatseinkommensteuergesetze, jetzt in § 47 a des Gesetzes vom 24. Juli 1900, bestimmten Ausnahmen ein, so haben die Einschätzungen entsprechende Abänderungen zu erfahren.

##### Steuerklassen und Steuerfüße. Ausschreibung der Steuer.

§ 12.

Der Ausschreibung der Steuer ist der bei Aufstellung des Haushaltplanes sich ergebende rechnerische Reihbetrag nebst einem Zuschlage von 10% für nicht eingehende Steuern oder unvorhergesehene dringliche Ausgaben zu Grunde zu legen. Sie hat nach Prozenten des in der anliegenden Steuerstafel angegebenen Normalfußes zu geschehen (normal = 100%) und ist von beiden Kollegien zu genehmigen.

invert-

a, sich

an.

heit ist

in allen

ei

sch,

grasse

## B. Grundsätze für die Einschätzung.

### Einschätzung im Allgemeinen.

§ 13.

Personen, die zur städtischen Einkommensteuer aus demselben Einkommen wie zur Staatseinkommensteuer beitragspflichtig sind, werden zur städtischen Einkommensteuer nicht besonders eingeschätzt. Vielmehr wird das Einkommen dieser Personen mit den gleichen Beträgen, wie solche bei der staatlichen Einkommensteuer auf das betreffende Jahr ermittelt und festgesetzt worden sind, aus dem staatlichen Kataster — unter Berücksichtigung der Bestimmung in § 6 — in das städtische Kataster übertragen. Dasjenige Einkommen, welches der Staatseinkommensteuer in Eisenstock nicht unterliegt und in dem Kataster für die staatliche Einkommensteuer nicht festgestellt, welches aber zur städtischen Einkommensteuer heranzuziehen ist, ingleichen das Einkommen der nach § 2 unter 5 in Verbindung mit § 4 steuerpflichtigen Personen wird vom städtischen Abschätzungsausschusse (§ 15) nach den für die Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen abgeschätzt.

### Berücksichtigung verminderter Leistungsfähigkeit.

§ 14.

Es können besondere, die Steuerfähigkeit Beitragspflichtiger wesentlich vermindern wirtschaftliche Verhältnisse insoweit berücksichtigt werden, daß denselben eine Ermäßigung der Steuerlast oder nach Befinden gänzliche Befreiung von der städtischen Einkommensteuer gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle in Betracht.

## C. Der städtische Abschätzungsausschuss.

### Zusammensetzung.

§ 15.

Der städtische Abschätzungsausschuss (§ 13) ist ein gemischter, ständiger Ausschuss im Sinne von § 121 der Revidierten Städteordnung und besteht aus 2 Mitgliedern des Stadtrates, 8 Stadtverordneten, 1 der Stadtvertretung nicht angehöriger Bürger und 1 Festbesoldeten. Befindet sich unter den 8 Stadtverordneten bereits ein Festbesoldeter, so sind 2 der Stadtvertretung nicht angehörige Bürger zu wählen. Die Wahl der 2 Ratsmitglieder erfolgt durch das Ratskollegium, die der übrigen Mitglieder des Ausschusses durch das Stadtverordneten-Kollegium.

### Geschäftsführung des Ausschusses.

§ 16.

Den Vorsitz im Abschätzungsausschusse führt das vom Ratskollegium damit beauftragte Ratsmitglied; das andere Ratsmitglied ist dessen Stellvertreter.

Der Abschätzungsausschuss ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens die Hälfte der anderen Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Diejenigen Mitglieder, welche nicht dem Stadtrate angehören, sind vor Beginn ihrer Tätigkeit vom Ausschussvorsitzenden zur pflichtgemäßen Ausübung ihres Amtes und insbesondere zur Verschiedenheit durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht zu nehmen.

Die Sitzungen des Ausschusses sind geheim.

Wer die Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt, wird mit 15 bis 150 Mk. Ordnungsstrafe bestraft. Die Strafe wird vom Ratskollegium nach Gehör des Abschätzungsausschusses verfügt. Die Strafen fließen zur Armenkasse.

Wer wegen Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit bestraft worden ist, hat aus dem Ausschusse auszuscheiden. Für ihn ist alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

### Fortsetzung.

§ 17.

Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden anberaumt. Es ist jedes Mitglied verpflichtet, sich zu denselben pünktlich einzufinden.

Wer ohne genügende Entschuldigung fehlt, verfällt für jede veräumte Sitzung in eine Ordnungsstrafe von 1 Mk. Wer erst eine halbe Stunde nach dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkte erscheint, ohne daß ihm ein genügender Entschuldigungsgrund zur Seite steht, hat eine halbe Mark Ordnungsstrafe zu entrichten.

Als genügende Entschuldigungsgründe gelten nur Krankheit, notwendige Reisen und ähnliche dringliche Behinderungen.

Die Strafen sind auf Anzeige des Ausschusses vom Stadtrate einzuziehen und der Armenkasse zuzuführen.

Ueber Widersprüche gegen die verfügten Strafen, desgleichen über Erlassgesuche entscheidet der Stadtrat.

### Fortsetzung.

§ 18.

Solange über die Einschätzung eines Ausschussmitgliedes oder seiner Ehefrau, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Dasselbe gilt, wenn über die Einschätzung eines Geschäftsteilhabers eines Ausschussmitgliedes beraten und abgestimmt wird.

Bei Bestimmung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses sind derartig zeitweilig abgetretene Mitglieder als anwesend zu zählen.

## D. Vorbereitung der Einschätzung.

### Steuerkataster.

§ 19.

Als Grundlage für die Einschätzung dient das vom Stadtrate unter Benützung des Katasters für die Staatseinkommensteuer und unter entsprechender Abänderung (soweit es sich um von der Staatseinkommensteuer befreite oder derselben in Eisenstock nicht unterworfenen Personen handelt) aufzustellende Verzeichnis.

### Deklarationen.

§ 20.

Der Stadtrat hat rechtzeitig vor Beginn der Abschätzung im Amtsblatte bekannt zu machen, daß von denjenigen Beitragspflichtigen, welche zur städtischen Einkommensteuer nicht mit demselben Einkommen beitragspflichtig sind, wie zur Staatseinkommensteuer, Deklaration unter Benützung des an Ratsstelle unentgeltlich erhältlichen Deklarationsformulares binnen 14 Tagen schriftlich offen oder unter Angabe des Namens und der Wohnung auf der Außenseite des Umschlages verschlossen eingereicht werden können.

Der Stadtrat hat bei den eingegangenen Deklarationen den Tag des Einganges zu vermerken und die verschlossen eingegangenen unerschlossen dem Vorsitzenden des Abschätzungsausschusses zu übergeben.

### Form und Inhalt der Deklaration.

§ 21.

Die Deklaration soll enthalten:

- die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens des Beitragspflichtigen, und zwar gesondert nach den verschiedenen Quellen, wie solche im Einkommensteuergesetze bezeichnet sind;
- die Angabe derjenigen Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen, welche der Beitragspflichtige außerhalb der Stadt Eisenstock besitzt. (§ 2 unter 5 und § 4);
- die Nachweisung der Schuldzinsen und sonstigen nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, welche der Beitragspflichtige bei der Berechnung seines Einkommens in Anschlag gebracht hat;
- die Versicherung des Beitragspflichtigen, daß er seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Sofern es sich um ein Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Beitragspflichtige in die Deklaration statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren der Ausschuss zur Schätzung desselben bedarf und sich zu jeder etwa erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Ergänzung dieser Nachweisung erbietet. Hinsichtlich derjenigen Schuldzinsen und Versicherungsprämien, welche zugehörige Teile einer nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachten Bilanz bilden, genügt statt der Nachweisung unter c die Bezugnahme auf diesen Umstand.

## E. Abschätzungsverfahren.

### Abschätzung der Steuerpflichtigen.

§ 22.

Der Abschätzungsausschuss hat unter Benützung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel nach bestem Wissen bei jedem von ihm abzuschätzenden Beitragspflichtigen den Betrag des

steuerpflichtigen Einkommens nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu schätzen und das Abschätzungsergebnis sofort bei dem Namen des Beitragspflichtigen im Kataster zu vermerken.

Liegt eine formell genügende Deklaration (§§ 20, 21) vor, gegen deren Richtigkeit dem Ausschusse Bedenken nicht beigegeben, so ist diese der Abschätzung zu Grunde zu legen. Im anderen Falle hat der Ausschuss auf Grund seiner eigenen Kenntnis der Verhältnisse oder nach dem Ergebnisse der nach seinem Ermessen sonst etwa zustehenden Erörterungen den Beitragspflichtigen nach demjenigen Einkommen abzuschätzen, welches er nach der Ueberzeugung des Ausschusses bezieht.

### Erörterung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse.

§ 23.

Der Ausschuss ist berechtigt, von jedem von ihm abzuschätzenden Beitragspflichtigen über dessen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen, zu diesem Zwecke auch die zu befragende Person zu persönlichem Erscheinen vorzuladen.

Die Verweigerung der verlangten Auskunft, ingleichen das unentschuldigete oder nicht genügend entschuldigete Ausbleiben eines Vorgeladenen hat den Verlust des Reklamationsrechtes gegen die vom Ausschusse bewirkte Schätzung für das laufende Steuerjahr zur Folge.

Auf diese Rechtsfolge ist bei der Vorladung bez. Befragung ausdrücklich hinzuweisen.

### Feststellung und Abschluß des Katasters.

§ 24.

Ueber jede Sitzung des Abschätzungsausschusses ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Das Kataster wird nach beendigter Schätzung durch den Vermerk

„Aufgestellt in den am \_\_\_\_\_ abgehaltenen Sitzungen.

Eisenstock, am \_\_\_\_\_

Der Abschätzungsausschuss“

abgeschlossen, von den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern unterschrieben und dem Stadtrate überreicht.

### Bekanntmachung des Ergebnisses.

§ 25.

Nach beendigter Abschätzung ist jedem Beitragspflichtigen das Ergebnis seiner Einschätzung, sowie der Betrag der von ihm zu zahlenden städtischen Einkommensteuer durch verschlossene Steuerzettel bekannt zu machen.

Diejenigen Anlagenschuldigen, welchen ein Steuerzettel nicht behändigt worden ist, haben sich wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses bei der Stadtsteuereinnahme zu melden. Zu diesem Zwecke hat der Stadtrat jedesmal eine allgemeine Aufforderung in seinem Amtsblatte zu erlassen.

### Nachschätzungen.

§ 26.

Wer im Laufe eines Steuerjahres beitragspflichtig wird, hat dies binnen 14 Tagen, vom Eintritt des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, dem Stadtrate anzuzeigen und ihm auf Erfordern die zur Feststellung seines Steuerbetrages erforderlichen Angaben zu machen.

Die neu hinzutretenden Steuerpflichtigen sind bis zur nächsten allgemeinen Einschätzung vom Stadtrate in die ihrem mutmaßlichen oder festgestellten Einkommen entsprechende Steuerklasse einzustellen und hiervon durch Zustellung der Steuerzettel zu benachrichtigen.

## F. Rechtsmittel.

### Allgemeines.

§ 27.

Gegen die Einschätzung durch den städtischen Abschätzungsausschuss, sowie gegen die Nachschätzung (§§ 11 und 26) steht den Beitragspflichtigen innerhalb 3 Wochen das Rechtsmittel der Reklamation zu. Diese Frist ist von der Behändigung der in §§ 25 und 26 erwähnten Zuschrift, für diejenigen aber, welchen die Zuschrift hat nicht behändigt werden können, vom Erlaß der in § 25 erwähnten öffentlichen Aufforderung ab zu berechnen.

Insoweit die Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer auf der Einschätzung zur Staatseinkommensteuer beruht, haben die auf Reklamation gegen die letztere ergehenden Entscheidungen auch für die Gemeindeeinkommensteuer Gültigkeit.

### Form und Inhalt der Reklamationen.

§ 28.

Die Reklamation ist schriftlich unter Beifügung des Steuerzettels rechtzeitig (§ 27) beim Stadtrate einzureichen.

Sie kann nur gegen das Gesamtergebnis der Einschätzung gerichtet werden; sobald dieses richtig ist, ist es ohne Einfluß, wenn die einzelnen Erwerbsquellen nicht richtig eingeschätzt sein sollten. Sie hat sich ferner nur auf die eigene Abschätzung zu beziehen; eine Bezugnahme auf die Abschätzung anderer Steuerpflichtiger zum Vergleiche findet keine Beachtung.

Sie ist vom Reklamanten unter Bezeichnung der Beweismittel, auf welche er sich stützen will, tatsächlich zu begründen, muß insbesondere die genaue Angabe desjenigen steuerpflichtigen Einkommens, welches der Reklamant zu haben behauptet, enthalten.

Die Verichtigung von Rechnungsfehlern kann bis zum Schlusse des betreffenden Steuerjahres jederzeit gefordert bez. vorgenommen werden.

### Ausschluß aufschiebender Wirkung.

§ 29.

Durch Einwendung der Reklamation wird die Einziehung des auf Grund der angeforderten Einschätzung oder Nachschätzung ausgeworfenen Steuerbetrages zu den geordneten Terminen vorbehaltlich späterer Ausgleichung nicht aufgehoben.

### Reklamationsverfahren.

§ 30.

Reklamationen, welche nach §§ 27 und 28 als veräumt oder nach § 23 als unzulässig zu erachten sind, werden ohne weiteres vom Stadtrate zurückgewiesen, es sei denn, daß die Bestimmungen in § 27 Absatz 2 Anwendung finden.

Die übrigen Reklamationen sind dem städtischen Abschätzungsausschusse zur Begutachtung und sodann dem Stadtrate zur Entschließung vorzulegen.

Reklamationen gegen Nachschätzungen bedürfen der vorherigen Begutachtung durch den Abschätzungsausschuss nicht.

Insoweit sich der Stadtrat von der Richtigkeit der erhobenen Beschwerden überzeugt, hat er die Einschätzung abzuändern. Insoweit er dagegen das Rechtsmittel für unbegründet erachtet, hat er dasselbe unter kurzer Bezeichnung der Gründe abzuweisen.

Der Stadtrat kann in den Fällen, in denen die Reklamationen den Anforderungen des § 28 Absatz 3 entsprechen, dem Reklamanten auferlegen, den Beweis seiner Reklamation zu führen.

### Beweisauflage.

Dazu ist dem Reklamanten eine 14tägige Frist, welche vom Tage der Behändigung der Beweisauflage an läuft, einzuräumen. Innerhalb dieser Frist hat der Reklamant alles, was er zur Begründung der Reklamation vorzubringen hat, schriftlich oder mündlich beim Stadtrate anzubringen, die Beweismittel, deren er sich bedienen will, zu bezeichnen und soweit solche in Urkunden oder Geschäftsbüchern bestehen, sich zu deren Vorlage zu erbieten. Gegen die Beweisauflage findet ein Rechtsmittel nicht statt. Der Stadtrat kann von dem Reklamanten schriftliche oder mündliche Auskunft über dessen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, ferner die Befristung tatsächlicher Angaben durch Eidesleistung, sowie die Vorlegung der Bücher oder anderer Beweismittel behufs Einschätzung und Prüfung verlangen. Die Vorlegung der Bücher und Urkunden hat an den Stadtrat oder an einen von diesem zu wählenden und eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen zu erfolgen.

Nach Ablauf der 14tägigen Beweisfrist bez. nach Erhebung des angebotenen oder vom Stadtrate erforderlichen Beweises entscheidet der Stadtrat über die Reklamationen. Die Reklamation ist abzuweisen, insoweit eine erforderliche Auskunftserteilung oder Bücher- oder Urkundenvorlegung oder Eidesleistung etwa unterblieben ist.

### Erhöhung der Einschätzung.

§ 31.

Ergibt sich bei Prüfung der Reklamation, daß der Reklamant zu niedrig geschätzt ist, so kann vom Stadtrate die Einschätzung entsprechend erhöht werden.

### Kosten.

§ 32.

Wird die Reklamation endgültig zu Ungunsten des Reklamanten entschieden, oder findet sie nur teilweise Erfolg, so hat der Reklamant die beim Stadtrate erwachsenen Kosten ganz oder im Verhältnis zum Erfolge zu erstatten.

**Rechtsmittel gegen die Reklamationsentscheidung.**

§ 33.

Gegen die Entscheidung des Stadtrates auf die Reklamation steht dem Reklamanten binnen 14 Tagen vom Tage der Eröffnung an der Reklamation an die königliche Kreishauptmannschaft offen.

**G. Zuwiderhandlungen und deren Folgen.**

**Hinterziehung.**

§ 34.

Wer bei der Deklaration seines Einkommens oder des Einkommens eines von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen — mag diese Deklaration zur Staatseinkommensteuer oder nach § 20 und 21 zur städtischen Einkommensteuer erfolgen — oder bei Verantwortung der ihm zum Zwecke der Einschätzung oder Nachschätzung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen oder bei Begründung einer Reklamation betreffs der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse wissentlich solche unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche zur Benachteiligung der städtischen Kassen zu führen geeignet sind, macht sich der Hinterziehung schuldig.

Die Hinterziehung ist mit Geldstrafe, und zwar je nach dem Grade der an den Tag gelegten Böswilligkeit mit dem Vier- bis Zehnfachen des Betrages zu belegen, dessen Hinterziehung unternommen wurde. Die Strafe der Hinterziehung tritt nicht ein, falls der Schuldige, bevor ein Strafverfahren wieder ihn eingeleitet worden ist, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt bez. vervollständigt.

**Ordnungsstrafen.**

§ 35.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. kann belegt werden, wer in den zum Zwecke der Einschätzung eines Einkommens, dessen Deklaration ihm obliegt oder in den zum Zwecke der Verhandlung eines Rechtsmittels von ihm gemachten Angaben, sich in wesentlichen Punkten Unrichtigkeiten zu schulden kommen läßt, sofern diese zur Bestrafung nach § 34 nicht geeignet sind.

**Fortsetzung.**

§ 36.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. kann belegt werden, wer der Aufforderung, als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor dem Abschätzungsausschusse zu erscheinen, ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet. Die Strafe muß in der Aufforderung ausdrücklich angedroht sein.

**Strafverfahren.**

§ 37.

Das Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlung gegen diese Steuerordnung richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen im allgemeinen gelten.

**Verjährung.**

§ 38.

Die Strafverfolgung verjährt bei Hinterziehungen (§ 34) in drei Jahren, vom Zeitpunkt der Begehung derselben an gerechnet, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung in drei Monaten, von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu welchem die Zuwiderhandlung begangen ist oder die zur Vermeidung einer Zuwiderhandlung vorzunehmende Handlung hätte geschehen müssen.

Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt in zwei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Strafbescheid oder die Strafverfügung die Rechtskraft erlangt oder der Beschuldigte sich der Strafe unterworfen hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede zur Verfolgung der Zuwiderhandlung oder zur Vermeidung der Strafe vorgenommene amtliche Handlung.

**Strafumwandlung.**

§ 39.

Die wegen Hinterziehung (§ 34) erkannten Geldstrafen werden im Falle ihrer Uneinbringlichkeit nach den im Reichsstrafgesetzbuche gegebenen Vorschriften in Freiheitsstrafen umgewandelt. Bei anderen auf Grund dieser Steuerordnung erkannten Geldstrafen findet eine Umwandlung in Freiheitsstrafen nicht statt.

**Nachzahlungspflicht.**

§ 40.

Beitragspflichtige, die bei der Veranlagung übergegangen oder in eine niedrigere Klasse eingeschätzt worden sind, als dies nach ihrem Einkommen hätte geschehen sollen, sind zur Nachzahlung des der Stadtkasse dadurch entzogenen Betrages verpflichtet, gleichviel, ob eine Hinterziehung vorliegt oder nicht. Der Anspruch auf Nachzahlung ist nicht weiter zu verfolgen, als auf 5 Jahre, vom Anfange des Jahres zurückgerechnet, in welchem die Tatsache der Steuerverfügung bekannt geworden ist.

Die Verbindlichkeit der Nachzahlung geht auf die Erben über. Der nachzuzahlende Betrag wird für jedes Jahr des Zeitraumes, auf welchen die Nachzahlung nach Absatz 1 statzufinden hat, gefordert festgesetzt. Bei dieser Festsetzung ist davon auszugehen, daß bei jedem in Betracht kommenden Jahre das Einkommen zu Grunde zu legen ist, welches für das letzte Steuerjahr zur Besteuerung heranzuziehen war. Der Gegenbeweis ist im Rechtsmittelwege zu führen. Der Unterschied des hiernach bemessenen, von der ursprünglich eingeschätzten Steuerleistung nicht erreichten Steuerbetrages ist als Nachzahlung auszuwerfen. Ergibt sich indessen aus den vorhandenen Unterlagen, daß das wirkliche steuerpflichtige Einkommen in dem einen oder anderen der früheren Jahre des Nachzahlungszeitraumes einen höheren oder niedrigeren Betrag erreicht hat, als in dem letzten Jahre desselben, so ist für das betreffende Jahr das festgestellte höhere oder niedrigere Einkommen bei der Nachzahlungsberechnung zu Grunde zu legen.

Gegen die auf Nachzahlungen der Steuer gerichtete Entschliessung steht dem Nachzahlungspflichtigen das Rechtsmittel der Reklamation zu. Auf das Rechtsmittel leiden die Vorschriften der §§ 27—33 allenthalben Anwendung. Die Reklamationsfrist beträgt drei Wochen und beginnt mit dem Tage der Zustellung der Nachzahlungsverfügung.

**Schlussbestimmung.**

§ 41.

Diese Steuerordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Von diesem Tage an wird das Regulativ über die Erhebung der Gemeindeabgaben für die Stadt Eibenstock vom 18. Mai 1888 einschließlich der Nachträge vom 16. Dezember 1898, 20. Februar 1906 und 10. Dezember 1906 aufgehoben.

Eibenstock, am 1. März 1909.

**Der Stadtrat.**

L. S. Hesse.

**Die Stadtverordneten.**

L. S. G. Diersch.

232 a. B. Als kirchliches Ortsgesetz zunächst auf die Dauer von zwei Jahren und zwar bis Ende 1910 **genehmigt.**

Schwarzenberg, Schneeberg und Eibenstock, am 16. April 1909.

**Die Kircheninspektion für Eibenstock.**

L. S. Demmering. L. S. Thomas. L. S. Hesse.

**Die Bezirksschulinspektion für Eibenstock.**

**Der Stadtrat.**

L. S. Hesse.

**Der kgl. Bezirksschulinspektor.**

L. S. Dr. P. Wildfeuer.

Bg.

**Tagesgeschichte.**

— Deutschland. Wie die „Inf.“ von unterrichteter Seite erfährt, wird nach den letzten Dispositionen der Aufenthalt des Kaisers auf Korfu eine Verlängerung über den ursprünglich festgesetzten Termin erfahren. Anfänglich war in Aussicht genommen, daß das Verbleiben auf Korfu bis zum 10. Mai, also etwa 3 Wochen, währen sollte. In der Voraussetzung, daß die Witterung wie bisher eine günstige bleibt, wird der Kaiser noch etwa 8—14 Tage länger auf der Insel verweilen. Ueber eine Reise des Monarchen nach

Wien zur Begrüßung des Kaisers Franz Josef ist nichts bekannt. Dagegen ist eine Zusammenkunft Kaiser Wilhelms mit dem Könige von Italien sicher zu erwarten. Ueber Ort und Zeit ist aber noch nichts bestimmt worden. Ebenso ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Herrscher die Trümmer von Messina auf der Heimreise besichtigt. Was die Gerüchte über eine Begegnung mit König Eduard anbelangt, so sind hierüber Dispositionen nicht bekannt geworden. Ausgeschlossen erscheint es nicht, daß beide Monarchen im Süden zusammentreffen.

— Der deutsche Kronprinz hat nach herz-

**Steuerklasse (vergl. § 12).**

Klass.	Einkommen in Mark.		Anlagensah.		Klass.	Einkommen in Mark.		Anlagensah.	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1	über 400—500	4	50	82	über 13000—13300	715	—		
2	500—600	5	50	83	13300—13600	731	50		
3	600—700	8	15	84	13600—13900	748	—		
4	700—800	11	25	85	13900—14200	764	50		
5	800—900	14	85	86	14200—14500	781	—		
6	900—1000	16	65	87	14500—14800	797	50		
7	1000—1100	21	—	88	14800—15100	814	—		
8	1100—1200	23	—	89	15100—15400	830	50		
9	1200—1300	25	—	90	15400—15700	847	—		
10	1300—1400	27	—	91	15700—16000	863	50		
11	1400—1500	29	—	92	16000—16300	880	—		
12	1500—1600	35	—	93	16300—16600	896	50		
13	1600—1700	37	25	94	16600—16900	913	—		
14	1700—1800	39	50	95	16900—17200	929	50		
15	1800—1900	41	75	96	17200—17500	946	—		
16	1900—2000	48	75	97	17500—17800	962	50		
17	2000—2100	51	25	98	17800—18100	979	—		
18	2100—2200	53	75	99	18100—18400	995	50		
19	2200—2300	56	25	100	18400—18700	1012	—		
20	2300—2400	64	75	101	18700—19000	1028	50		
21	2400—2500	68	75	102	19000—19300	1045	—		
22	2500—2600	71	—	103	19300—19600	1061	50		
23	2600—2700	74	—	104	19600—19900	1078	—		
24	2700—2800	84	—	105	19900—20200	1094	50		
25	2800—2900	87	—	106	20200—20500	1111	—		
26	2900—3000	90	—	107	20500—20800	1127	50		
27	3000—3100	93	—	108	20800—21100	1144	—		
28	3100—3200	102	50	109	21100—21400	1160	50		
29	3200—3300	105	75	110	21400—21700	1177	—		
30	3300—3400	109	—	111	21700—22000	1193	50		
31	3400—3500	112	25	112	22000—22400	1210	—		
32	3500—3600	122	50	113	22400—22800	1232	—		
33	3600—3700	126	—	114	22800—23200	1254	—		
34	3700—3800	129	50	115	23200—23600	1276	—		
35	3800—3900	133	—	116	23600—24000	1298	—		
36	3900—4000	136	50	117	24000—24400	1320	—		
37	4000—4100	150	—	118	24400—24800	1342	—		
38	4100—4200	153	75	119	24800—25200	1364	—		
39	4200—4300	157	50	120	25200—25600	1386	—		
40	4300—4400	161	25	121	25600—26000	1408	—		
41	4400—4500	176	—	122	26000—26400	1430	—		
42	4500—4600	180	—	123	26400—26800	1452	—		
43	4600—4700	184	—	124	26800—27200	1474	—		
44	4700—4800	200	—	125	27200—27600	1496	—		
45	4800—4900	204	—	126	27600—28000	1518	—		
46	4900—5000	208	25	127	28000—28400	1540	—		
47	5000—5200	229	50	128	28400—28800	1562	—		
48	5200—5400	238	50	129	28800—29200	1584	—		
49	5400—5600	247	50	130	29200—29600	1606	—		
50	5600—5800	270	75	131	29600—30000	1628	—		
51	5800—6000	280	25	132	30000—30500	1650	—		
52	6000—6200	289	75	133	30500—31000	1672	50		
53	6200—6400	310	—	134	31000—31500	1705	—		
54	6400—6600	320	—	135	31500—32000	1732	50		
55	6600—6800	330	—	136	32000—32500	1760	—		
56	6800—7000	340	—	137	32500—33000	1787	50		
57	7000—7200	350	—	138	33000—33500	1815	—		
58	7200—7400	360	—	139	33500—34000	1842	50		
59	7400—7600	388	50	140	34000—34500	1870	—		
60	7600—7800	399	—	141	34500—35000	1897	50		
61	7800—8000	409	50	142	35000—35500	1925	—		
62	8000—8200	420	—	143	35500—36000	1952	50		
63	8200—8400	430	50	144	36000—36500	1980	—		
64	8400—8600	441	—	145	36500—37000	2007	50		
65	8600—8800	451	50	146	37000—37500	2035	—		
66	8800—9000	462	—	147	37500—38000	2062	50		
67	9000—9200	495	—	148	38000—38500	2090	—		
68	9200—9400	506	—	149	38500—39000	2117	50		
69	9400—9600	517	—	150	39000—39500	2145	—		
70	9600—9800	528	—	151	39500—40000	2172	50		
71	9800—10000	539	—	152	40000—41000	2200	—		
72	10000—10300	550	—	153	41000—42000	2255	—		
73	10300—10600	566	50	154	42000—43000	2310	—		
74	10600—10900	583	—	155	43000—44000	2365	—		
75	10900—11200	599	50	156	44000—45000	2420	—		
76	11200—11500	616	—	157	45000—46000	2475	—		
77	11500—11800	632	50	158	46000—47000	2530	—		
78	11800—12100	649	—	159	47000—48000	2585	—		
79	12100—12400	665	50	160	48000—49000	2640	—		
80	12400—12700	682	—	161	49000—50000	2695	—		
81	12700—13000	698	50	162	50000—52000	2750	—		

Die weiteren Klassen steigen um je 2000 Mark.

Der Steuerfuß beträgt 5,5 Prozent desjenigen Betrages, mit welchem die vorhergehende Klasse schließt.

**Bescheinigung.**

Hiermit wird bezeugt, daß die königliche Kreishauptmannschaft zu Zwickau unter Mitwirkung des Kreisaußschusses die vorliegende Gemeindesteuerordnung unter besonderer Genehmigung zu § 2 Nr. 2, 3, 4 und § 5 nach §§ 26 und 27 der Revidierten Städteordnung zunächst auf die Dauer von 2 Jahren und zwar bis Ende des Jahres 1910 bestätigt — Verordnung der königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau vom 7. April 1909, zu Nr. 11451 — und das königliche Ministerium des Innern zu den Bestimmungen in § 3 unter a, b, c und e dieser Steuerordnung die Ausnahme von § 25 der Revidierten Städteordnung erteilt hat. — Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 12. März 1909, Nr. 505 und 506 a II G. — zu Nr. 8111 und 283 II.

Eibenstock, den 22. April 1909.

**Der Stadtrat.**

Hesse.

M.

die zweite Lesung plenarreif sind zwei Entwürfe: Sicherung der Bauforderungen, Zivilprozessnovelle. In den Kommissionen werden beraten: Fernspreckgebührenordnung, Befoldungsgesetz, Viehseuchengesetz, große Gewerbeordnungsnovelle, Entwurf über die Herstellung von Zigarren in der Hausarbeit, Reichsfinanzreform, Entwurf über Maßnahmen gegen den Rückgang des Ertrages der Reichsbottichsteuer, Arbeitskammergesetz, Wettbewerbsentwurf, Banfnovelle. Ferner sind noch zu beraten 10 Rechnungsübersichten, die Interpellation über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiterpensions-, Witwen- und Waisenkassen, 15 Wahlprüfungsberichte und 142 Initiativanträge aller Parteien, die innerhalb der ersten 10 Tage nach Eröffnung des Reichstages eingebracht sind, sowie 17 Anträge, die innerhalb der Session eingebracht worden sind. Schließlich harren noch der Erledigung 7 zurückgestellte Resolutionen zum Etat für 1907, eine zum Etat für 1909, 2 zum Vereinsgesetz.

Die Prägung der vielbegehrten Dreimarkstücke, der alten Taler, wird eifrig fortgesetzt. Es befinden sich von dieser Münzsorte schon jetzt etwa 10 Millionen Stück im Verkehr. Da die Zahl der Taler jedoch nicht hinter derjenigen der Ein-, Zwei- und Fünf-Markstücke wesentlich zurückbleiben soll, so sind etwa noch einmal soviel auszubringen, wie bereits im Verkehr sind.

Frankreich. Der Dampfer „Versailles“ mit dem früheren Präsidenten Castro an Bord ist in St. Nazaire (Frankreich) angekommen. — Castro ist nach Paris abgereist.

Bulgarien. Großbritannien hat am Freitag die Unabhängigkeit Bulgariens anerkannt.

Türkei. Die ohne ernstlichen Kampf erfolgte Besetzung Konstantinopels durch die jungtürkischen Truppen und die Einnahme des Sultans-Palastes Jildiz Kiosk durch sie hat den Konstantinopeler Wirwar um einen guten Schritt vorwärts gebracht und zur Beschleunigung der weiteren Entscheidungen beigetragen. Die dem Sultan treu gebliebenen Truppen waren an Zahl so gering, daß von wirklichem Widerstande keine Rede sein konnte. Die paar Schiffe, die auf beiden Seiten abgegeben wurden, stellten noch kein Gefecht dar. Die Jungtürken sind seit Sonnabend voriger Woche jedenfalls die Herren Konstantinopels, und es bleibt abzuwarten, ob sie ihre Macht zu ihrem eigenen Schaden mißbrauchen, oder aber ob sie davon einen besonnenen und maßvollen Gebrauch zur Befestigung ihrer Stellung machen werden. — Mit den jungtürkischen Landtruppen in Konstantinopel hat sich die nach dem Bosphorus zurückgekehrte Kriegsflotte vereinigt. Das Komitee verfiel also über die Streitmacht zu Wasser und zu Lande. — Bei der gewaltigen Gärung und Erregung in und um Konstantinopel kann es nicht wundernehmen, wenn sich die Nachrichten im einzelnen vielfach widersprechen. Aber trotzdem die Lage jetzt schon verhältnismäßig geklärt ist, bietet ein Rückblick auf den historischen Einzugsstag noch immer Interesse.

Obwohl die Straßenkämpfe gegen die Kasernen wesentlich blutiger verliefen, als der Handstreich gegen den Jildiz Kiosk, ist doch auf diesen von vornherein das hauptsächlichste Interesse gerichtet gewesen. Hier hieß es, dem Sultan sei eine Frist bis 1 Uhr zur Uebergabe gesetzt gewesen. Nach einer andern Meldung hatte sich der Jildiz überhaupt nicht sofort ergeben, sondern nur die weiße Fahne gehißt und damit das Zeichen gegeben, daß der Sultan mit den Truppenführern verhandeln will. Von letzteren war die Bedingung gestellt worden, daß die Jildiz-Truppen sich unbewaffnet

ergäben, widrigenfalls der Sultans-Palast in Trümmer geschossen werden würde, Ueber ganz Konstantinopel wurde der Belagerungszustand verhängt. — Die in unmittelbarer Nähe des Jildiz gelegene deutsche Botschaft, sowie das in der Schußlinie gelegene Haus des deutschen Generalkonsuls wurden durch Gewehrschüsse beschädigt. Verletzt wurde niemand. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß diese Beschädigungen ohne Absicht der jungtürkischen Truppen erfolgten. — Sehr heftig war der Kampf um die Taxim-Kaserne, deren Truppen energischen Widerstand leisteten. Hier feuerte man auf beiden Seiten auch mit Kanonen, während die Behauptung, auch die Besatzung des Jildiz habe Kanonenschüsse gegen die jungtürkischen Truppen abgefeuert, unzutreffend zu sein scheint. 400 Mann der Taxim-Kaserne kücketen sich auf den der deutschen Botschaft gegenüber gelegenen Friedhof und suchten sich dort zu verteidigen, gingen jedoch, da sie führerlos waren, schließlich zu den Jungtürken über. Bei diesen Kämpfen hatten es die aus den geschützten Kasernen feuernden Garde-Truppen besser als die Jungtürken, die ohne Deckung auf offener Straße kämpften. Sehr schlimm erging es auch dem an den Taxim-Garten anstoßenden französischen Hospital. — Der Kommandierende der jungtürkischen Truppen verhandelte mit dem Sultan. Am Sonnabend nachmittags herrschte Ruhe in Konstantinopel.

Persien. Angesichts der beunruhigenden neueren Meldungen hat die russische Regierung beschlossen, die ausgeschobene Entsendung einer genügend starken Truppenabteilung nach Täbris nunmehr zu verwirklichen, um die Sicherheit der Ausländer, die Versorgung der Stadt mit Proviant und die Verbindung mit Dschulfa zu sichern. Der Statthalter des Kaukasus wurde angewiesen, die Abteilung in Eilmärschen nach Täbris rücken zu lassen.

#### lokale und sächsische Nachrichten.

Eibenstock, 26. April. Der hiesige Handwerker-Berein hat in seiner letzten Haupt-Versammlung beschlossen, für Eibenstock und Umgegend eine Spar- und Kreditgenossenschaft zu gründen. Es ist ein Komitee ernannt worden, welches die vorzubereitenden Schritte zu tun hat. Die Gewerbestammer Frauen wird in nächster Zeit einen aufläuternden Vortrag darüber abhalten. Man kann diesen Beschluß im Interesse von Handwerk und Kleingewerbe nur mit Freuden begrüßen, besonders da er erzielt, von dem Entgegenkommen der sächs. Staatsregierung Gebrauch zu machen.

(Weitere sächsische Nachrichten siehe Beilage.)

#### Reichstag.

Sitzung vom 23. April.

Das Haus begann am Freitag die erste Beratung des Gesetzentwurfs betr. die Abänderung des Strafgesetzbuchs. Darnach sollen Kerker- und Hausfriedensbruch und Diebstähle aus Not milder, Tierquälerei, Scherereien und Kinder-Mißhandlungen strenger bestraft werden. Staatssekretär Niederding leitete die Debatte über die Vorlage ein, die den heutigen, gegen früher veränderten Anschauungen Rechnung trägt. Als der Reichsanwalt vor zwei Jahren diesen Entwurf ankündigte, erscholl im ganzen Hause Weisfall. Sie dürfen ihn getrost annehmen! Abg. Engelen (Ztr.) ist der Ansicht, bei dem Entwurf habe die Angelegenheit Eulenburg miteingesprochen und Wünsche erweitert Kinderbesch. Abg. Berniol (konf.) begrüßte die Vorlage als einen erfreulichen Fortschritt, ebenso die Abgg. Barenhorst (freis.) Oßann (natl.), während Abg. Frohme (Soz.) Ausstellungen zu machen hatte.

Sitzung vom 24. April.

Der Reichstag erledigte am Sonnabend in knapp dreistündiger Sitzung die erste Lesung der Novelle zur Strafprozess-Ordnung und verwarf die Vorlage an die Justiz-Kommission. In der Debatte erklärte sich Walzer-Meinungen (freil. Sp.) im allgemeinen mit der Vorlage einverstanden, bezeichnete sie aber als ein Rotzgesetz, das durch die große Reform der Strafprozess-Ordnung ergänzt werden müsse. Die Beilegung des Wahrheitsbeweises bei Beleidigungsgelagen sei für den Beleidigten ein Martyrium und

legt den Beleidigten dem Verdacht aus, diesem Beweise zu scheuen. Abg. Fäßbender (Ztr.) fordert verstärkten Kinderbesch. Abg. Heßler (freil. Sp.) sieht in der Vorlage eine Konzeption an liberalen Anschauungen, bemängelt jedoch die Bestimmungen über das Streikrecht der Arbeiter. Auch Abg. Jorrmann (freil. Sp.) erwidert in der Vorlage einen kulturellen Fortschritt. Auf eine Debatte des Abg. Franz (Soz.) hin, betont Staatssekretär Niederding, daß die Abänderung des Beleidigungsparagraphen für die Regierung keineswegs der eigentliche Beweggrund zu dieser Vorlage war. Montag 1 Uhr: Zivilprozess-Novelle. Schluß 5 Uhr.

#### Wettervorhersage für den 27. April 1909.

Südwestwinde, wolkig, Temperaturwechsel, kein erheblicher Niederschlag.

#### Fernsichtige Nachrichten.

— Verzweiflungstat eines Verarmten. Ein Kaufmann in Meinsheim, Oberamt Brackenheim, der in schlechte Vermögensverhältnisse geraten war, wollte aus Verzweiflung sein Haus in die Luft sprengen und gleichzeitig seine Frau und sein Kind töten. Er öffnete zu diesem Zwecke sämtliche Gashähne im Hause, tränkte verschiedene Gegenstände mit Petroleum, legte dann Feuer an, schloß die Haustür ab und warf den Schlüssel fort. Durch die Explosion wurden die Fensterscheiben zertrümmert, wodurch die Flammen Luft bekamen. Frau und Kind wurden mit knapper Not von der Feuerwehr gerettet. Die Tat verursachte in der Gemeinde große Aufregung. Der Mann, der in Haft genommen wurde, hat ein Geständnis abgelegt.

— Die Vergung der Opfer von Rabbod. In der Gasse Rabbod wurde die zehnte Leiche bei den Vergungsarbeiten gefunden. Die Leiche befand sich in sitzender Stellung in einem Hohlraum, der zur Aufnahme von Handwerkszeug bestimmt war. Im Gegensatz zu den bisher aufgefundenen neun Leichen zeigte diese keinerlei Brandwunden. Man nimmt daher an, daß dieser Vergamann nach der Explosion noch gelebt und schließlich seinen Tod durch Ersticken gefunden hat.

— Was nicht ist, kann noch werden. Bei dem einst sehr bekannten Frankfurter Bankier Mann erschien eines Tages ein Bäuerlein, um im Auftrage seines Gutsherrn wichtige Dokumente zu übergeben. Als er vor dem Finanzbaron stand, fragte er: „Bin ich hier recht bei dem Herrn Bankerolleur?“ — „Oho“, rief dieser lachend, „Ihr irrt Euch, lieber Mann, ich bin vorläufig nur — Bankier?“ — „Nu, nu,“ meinte das Bäuerlein, das sich im Titel zu hoch verstiegen zu haben glaubte, „was nicht ist, kann ja noch werden!“

#### Neueste Nachrichten.

Dresden, 25. April. Se. Maj. der König wird morgen Nachmittag 3 Uhr 25 Minuten nach Bad Eiter reisen. Nach der Rückkehr von dort bezieht der Monarch die Villa zu Wachwitz.

Konstantinopel, 25. April. Die Mitglieder der Nationalversammlung, die heute den Belagerungszustand über die Stadt verhängt hat, haben fast einstimmig erklärt, daß die Absetzung des Sultans unerlässlich sei.

Konstantinopel, 25. April, 5 Uhr nachm. Die Pforte ist völlig ausgeschaltet. Mahmud Schewket Pascha führt die unbeschränkte Militärdiktatur. Der Sultan befindet sich noch im Jildiz. Die diplomatischen Missionen wurden von der Verhängung des Belagerungszustandes benachrichtigt.

Teheran, 25. April. (Meldung des Neuterischen Bureaus.) Der Schah hat in eine Verlängerung des Waffenstillstandes ohne Zeitbestimmung gewilligt und die unbegrenzte Zufuhr von Lebensmitteln nach Täbris gestattet, offenbar aus Furcht vor der bewaffneten russischen Intervention.

## Centralhalle.

Heute abend (letztes) Abschieds-Konzert der lustigen Steierer.

Sommerfrische Zimmerfächer.

Morgen Mittwoch, den 26. d. Mts., nachmittags 4 Uhr

Kaffee-Kränzchen mit selbstgebackenem Kuchen. — Küche wie bekannt. Es laden ergebenst ein Gustav Trommer u. Frau.

„Waldschänke“, Eibenstock. Heute Dienstag Schweineschlachten. Mittags Wellfleisch, abends frische Würst mit Kraut, wozu freundlichst einladet Oskar Lein.

Turn-Verein Eibenstock.

Montag u. Freitag Jünglingsabteilungen, Dienstag u. Donnerstag Mitgliederabteilungen, Mittwoch und Sonnabend Turnerinnenabteilungen. Anmeldungen nehmen die Vorturner zu den üblichen Turnzeiten in der Schulturnhalle an.

Monatsbeitrag für Mitglieder 30 Pf. Turnerinnen 10 Pf. Jünglinge frei.

D. V.

Billigste Preise. Größte Auswahl.

Kinderwagen, Sportwagen, Leiterwagen, Reisekörbe und alle Korbwaren empfiehlt in bester Qualität Hermann Weisse, Korbmachermeister.

Kleiderstoffe  
Wollmusseline  
Waschmusseline  
Cheviots, Croisés  
Satin, Wollbatiste  
einfarbig und gestreift  
Rips  
Piqué  
Leinen  
Zephyr  
-Waschstoffe  
empfehlen  
C. G. Seidel.

Stoff-Neste und Kostümstoffe außerordentlich preiswert. Albin Seidel.

Stube mit Stubenkammer mögl. in d. Oberstadt, per 1. Juli zu mieten gesucht. Off. unter 100 an die Exped. d. Bl. erbeten.

Sticker wird gesucht. Arno Schmidt.

Einen Sticker sucht sofort Albin Reißner.

Hierzu eine Beilage und „Seifenblasen“.

Für die uns überaus zahlreich zuteil gewordenen wohlthuenden und ehrenden Beweise herzlichster Liebe und aufrichtiger Teilnahme, die vielen Blumenpenden, sowie für die große Begleitung zur letzten Ruhestätte beim Begräbnisse meiner teureren Gattin, unserer lieben Mutter, Tochter und Schwester  
**Frau Johanne Wilhelmine Bogel geb. Anger**  
sagen wir allen Freunden und Verwandten unseren herzlichsten Dank. Besonders Dank den Jungfrauen für ihr freiwilliges Tragen. Dank meinen Kollegen für ihre Spende.  
Der trauernde Gatte und Kinder  
nebst Eltern u. Geschwister.

Ein gold. Glieder-Armband von der Waldschänke bis Schulter. am Sonntag abend verloren. Gegen Bel. abzug. b. Hrn. G. E. Tittel.

Costüm-Röcke schwarz und farbig  
**Blusen** weiss, schwarz und bunt  
in Wasch- u. Wollstoffen.

1 halbe Parterre-Wohnung mit Zubehö., ist vom 1. Juli ab zu vermieten. Wo, zu erfahren in der Exped. d. Blattes.

Unter-Röcke Schürzen aller Art grosse Sortimente empfiehlt  
**C. G. Seidel.**

Zollinhalts-Erklärungen empfiehlt G. Hannebohn.

das Geheimnis der Pariserin  
eine leichte, reine, weiche u. angenehme Haut zu erhalten, streift i. d. Gasse: Welche Dich m. Zuckroh-Seife (8 Stück) u. W. L. 100. Kraft ihrer wirksamen Bestandteile von unvorstelllich wohlthätiger Wirkung für die Haut, macht sie im Verein mit (siehe Text), dem schönen u. lieblichen oder Quaterm. Kreis W. 2. — Preisbottle 75 Pf. — Faber und Schwanke überaus billig, beständig halten und füllchen und erhält der Haut den Schmuck und die hübsche Farbe der Jugend bis ins höchste Alter. Unverwundbar erhaltlich.  
In Eibenstock echt bei H. Lehmann, Drogerie.

# Beilage zu Nr. 49 des „Amts- und Anzeigebblattes.“ Eibenstock, den 27. April 1909.

## Lokale und sächsische Nachrichten.

**Eibenstock, 26. April.** Sonnabend nachmittag in der 5. Stunde entstand durch Zündfeuer aus einer Güterzugmaschine in der Nähe der Papierfabrik Reichardt'sthal ein Brand in der Haide jenseits des am Walde zwischen den beiden Bahnwärterhäusern hinführenden Pfades. Das Feuer wurde durch sofort hinbeorderte Arbeiter der Papierfabrik erloscht, bevor es den Wald erreichen konnte. Unsere ebenfalls alarmierte Feuerwehr kam nicht zum Ausrücken.

**Eibenstock.** Auch an dieser Stelle sei auf die Turnstunden des hiesigen Turnvereins aufmerksam gemacht, die täglich abends in der städtischen Schulturnhalle stattfinden. Außer diesen hält der Turnverein im Monat Mai ab: am 19. Stafettenlauf für Jünglinge, am 25. Königsgeburtstagsfeier und am 31. Mitgliederwanderung nach Mylau. Unsere heranwachsende Jugend kann nicht eindrucklich genug auf die gemeinnützigen Bestrebungen des Turnvereins hingewiesen und zum Eintritt in denselben aufgefordert werden.

**Sofa, 23. April.** Hier fiel ein 2jähriges Kind, das eine Kaffeetasse in der Hand hielt, von einer Bank. Die Scherben der Tasse zerschlugen dem Kinde die Halsschlagader, so daß es kurz nach dem Unfall an Verblutung starb.

**Leipzig, 21. April.** Nach langen Mühen und Warten ward am Dienstag endlich der Grundstein zum Krematorium auf dem Johannisfriedhofe gelegt. Man hofft, die Verbrennungs- und Beisehungsgebäude so lebhaft zu fördern, daß die ganze Anlage noch dieses Jahr in Betrieb genommen werden kann.

**Leipzig, 22. April.** Das Reichsgericht verwarf die Revision des am 11. März d. J. vom Schwurgericht Mühlhausen wegen Mordes zum Tode verurteilten Führers Viktor Alfons Ruemig, so daß das Urteil nunmehr vollstreckbar geworden ist.

**Frankenbergr, 24. April.** Der Mord an der Elfriede Menzel ist aufgeklärt. Diese Nachricht machte heute früh hier die Kunde und die Gemüter, die ob der schaurigen Tat überaus erregt waren, hätten sich wieder beruhigen können, wenn nicht die Kunde davon, wer die Mörderin sei, nicht ebenfalls ausfegend gewirkt hätte: die schaurige Tat wurde begangen von einem der beiden Dienstmädchen, die mit der Ermordeten schliefen; das erst 17 Jahre alte Mädchen Martha Krompos ist die Mörderin. Gestern abend nach 6 stündigem Verhör und unter Vorhalt erdrückender Beweise hat die jugendliche Verbrecherin nach langem, hartnäckigem Weigern Herrn Staatsanwalt Dr. Voller aus Chemnitz ein umfassendes Geständnis abgelegt, den Mord begangen zu haben. Gemeine Habucht im Verein mit — Liebe ist, soweit bekannt wurde, die Triebfeder zur Tat gewesen. Die Krompos wußte, daß ihre Schlafgenossin einen größeren Geldbetrag bei sich hatte, von einem „Schatz“, der in Döbeln beim Militär dient, war eine Karte eingetroffen mit der Bitte, sie möchte ihm „etwas schicken“, und schnell war der Plan gefaßt. Nach dem „Fr. Tgl.“ hatte sie den Mord wohl vorbereitet und sich am Montag abend das Beil zurechtgelegt. Das geraubte Geld, 195 M. 76 Pf., wurde an dem von ihr angegebenen Orte gefunden. Heute früh ist die Mörderin nach Chemnitz transportiert worden. Die Krompos stammt aus Döbeln. Herr Staatsanwalt Dr. Voller war seit der Mordtat an jedem Tag bis in die späten Abendstunden hier beschäftigt und wurde in den letzten Tagen durch Beamte der Chemnitzer Kriminalpolizei, Inspektor Hierold und Wachtmeister Weithe, unterstützt. Erfreulich ist, daß durch die rasche Entdeckung der Mörderin der Verdacht, der gegen andere Personen, vor allem gegen den Konditorlehrling Baldauf bestand, hinfällig wird.

Die Leiche der ermordeten Menzel ist gestern früh nach dem Bahnhof übergeführt und der Heimat zugeführt worden. Der Vater selbst begleitete sein gewaltsam dem Leben entrissenes Kind auf der letzten Fahrt.

**Schneeberg, 23. April.** In der gestrigen Stadtverordnetenversammlung wurde auf Antrag des stellvertretenden Vorstehers, Herrn Rechtsanwält Geremann, ein Arbeitsausschuß gewählt, der wegen Fortführung der Eisenbahn von Schneeberg-Neustädtel nach Auerbach eine Petition an die Staatsregierung und die Ständebellamern vorbereiten und für die Herbeiführung besserer Zugverbindungen tätig sein soll.

**Neustädtel, 22. April.** In der Nacht zum Sonnabend brannte hier die Sächsische Scheune nieder, ohne daß man die Entstehungsurache kannte. Nach fortgesetzten eingehenden Erörterungen durch die hiesigen Polizeiorgane hat nunmehr der Besitzer zugegeben, den Brand in fahrlässiger Weise verschuldet zu haben.

**Tannenbergsthal.** Durch die Zeitungen geht die Meldung von einem Raubanfall, der neuerdings wieder in der Nähe der Kesselschen Fabrik hier an einem Mann aus Gottesberg verübt worden sein soll. Diese Sensationsmeldung eines phantastischen Kopfes ist nur zu geeignet, unsere durch den Raubmord vom Osterfestabend in einen schlechten Ruf gebrachte herrliche Gegend vollends zur Räuberhöhle zu stampeln. An dem Raubanfall ist kein erweislich wahres Wort.

**Grossen, 21. April.** Heute vormittag in der 10. Stunde wurde in hiesiger Mure eine Kindesleiche aus der Mulde gezogen. In dem Leichnam wurde der 5jährige Spediteurssohn Julius Gerhard Spindler aus Zwickau ermittelt. Der Krabe ist am 20. März abends 6 Uhr vor den Augen seiner Mutter oberhalb der Paradiesbrücke in die Mulde gefallen. Die Leiche wurde zur Beerbigung nach Zwickau übergeführt.

## Kleine Mitteilungen aus Sachsen.

Nach einer Meldung aus Dresden wird Prinz Ludwig von Bayern, der Thronfolger, Mitte Juni nach Dresden kommen, um in Vertretung des Prinzregenten mit König Friedrich August an der 200-Jahrfeier des 3. Sächsischen Infanterieregiments „Prinzregent Luitpold von Bayern“ Nr. 102 in Zittau teilzunehmen, bei dem der Prinz à la suite steht. — Der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regent des Herzogtums Braunschweig, wird zu einem Besuche am königlichen Hofe Montag, den 3. Mai, 11 Uhr 20 Min. vormittags auf dem Hauptbahnhofe in Dresden eintreffen und am 4. Mai abends wieder abreisen. — Die Einkommensverhältnisse in Oelsnitz i. V. sind trotz der wirtschaftlichen Depression günstig; Herr Bürgermeister Dr. Schanz konnte für 1910 eine Herabsetzung der städtischen Steuern um 10 Prozent in Aussicht stellen. — In Spitzkunnersdorf feierte der Gutsauszügler R. F. Neumann mit seiner Ehefrau die eiserne Hochzeit. Se. Majestät der König überwies dem Jubelpaare ein Ehrengeschenk. — Am Himmelfahrtstage findet in Aue ein Delegiertentag der 106er Militäroveine aus Sachsen statt.

Nach der jüngst in Chemnitz abgehaltenen Mitgliederversammlung des Zwickauer Krüppelfürsorgevereins für die Regierungsbezirke Zwickau, Chemnitz und Leipzig haben die Zeitungen berichtet, daß die Vermögenslage des Vereins günstig sei. Es ist dann auch weiter in öffentlichen Blättern von einer Schenkung in Höhe von 32000 Mark, die der Verein erhalten habe, geschrieben worden. Beides ist leider unrichtig. Die Nachricht von der Schenkung beruht auf einer Verwechslung und die Vermögenslage des Vereins ist bedauerlicherweise sogar recht ungünstig. Im Haushaltsplan für 1909 sind weit mehr Ausgaben als Einnahmen verzeichnet. Der Vereinsvorstand ist fortgesetzt in sehr übler Lage. Auf der einen Seite die heftigsten Bitten der unglücklichen Kinder und ihrer Eltern um Hilfe, die ja auch meist sehr wohl möglich ist, und auf der anderen Seite der Mangel an den nötigen Geldmitteln. Insbesondere ist das Krüppelheim seit geraumer Zeit überfüllt, die Zahl der Pflegekinder ist über 100 und steigt fortgesetzt. Ein Erweiterungsbau ist dringend nötig. Mit Recht klagt der Vereinsvorstand, daß er bei seinem so gegenwärtigen, insbesondere auch volkswirtschaftlich so wichtigen Werke bei Gemeinden und Privatpersonen im allgemeinen nicht die Unterstützung finde, die er brauche.

Von Herrn Reichstagsabgeordneten Dr. Gustav Stresemann-Dresden wird uns folgender Aufruf, welcher mit ca. 2000 Unterschriften aus allen Ständen des Königreichs Sachsen versehen ist, zur Veröffentlichung überandt: Aufruf! Das Deutsche Reich steht vor schweren Entscheidungen. Seine Einnahmen langen nicht zu, die Ausgaben zu decken. Allgemein ist die finanzielle Notlage des Reichs anerkannt. Mitte zur Abhilfe müssen geschaffen werden. Die Zeit drängt. Die europäische Lage, jetzt beruhigt, kann sich späterhin in eine kriegerische umwandeln. In der Stunde der Gefahr muß das Reich wie militärisch, so auch wirtschaftlich gefestigt dastehen. Die Vorschläge der Reichsregierung wie die Verhandlungen des Reichstags haben bislang zu keiner Einigung geführt. Im Gegenteile, die finanzielle Selbständigkeit der Bundesstaaten ist bedroht. Sächsische Männer aus allen Schichten der Bevölkerung wie des Berufs haben sich deshalb in dieser schweren Stunde dahin geeinigt, zu fordern, daß die Reichsfinanzreform unter möglichster Beschleunigung zu Ende geführt wird. Sie fordern neben ausreichenden Steuern auf entbehrliche Genußmittel, namentlich einen Ausbau der Erbschaftsteuer. Sie ersuchen die Vertreter des deutschen Volkes in dieser Hinsicht zu wirken. Ebenso wie verschiedene Persönlichkeiten, die diesen Aufruf miterlassen, ihre Bedenken gegen den Ausbau der Erbschaftsteuer im Interesse des Reichsgedeihens fallen gelassen haben, so erwarten sie dies auch von der Mehrheit der deutschen Volksvertretung. Sie versichern, daß in Sachsen das Volk an den Worten festhält, die einst Dr. Martin Luther, als das Reich angegriffen wurde, ausgesprochen hat: „Daß ich gerne wolle mit seyn — mit meinem armen Pfennige neben andern, die es williglich geben — denn der Unwilligen ist sonst genug“. Wir stehen heute in schwerer Zeit auf demselben Standpunkt und erwarten, daß die Vertreter des deutschen Volkes diesem Rechnung tragen.

Die vorläufig festgestellten Verkehrseinnahmen der Sächsischen Staatseisenbahnen im Monat März 1909 betragen 11 989 200 Mark oder 96 100 Mark mehr als im gleichen Monate des vergangenen Jahres, wovon 3 636 400 Mark (37 700 Mark weniger) auf den Personenverkehr und 8 352 800 Mark (133 800 Mark mehr) auf den Güterverkehr entfallen. Die Gesamteinnahmen der Sächsischen Staatseisenbahnen vom 1. Januar bis 31. März d. J. betragen nach vorläufiger Feststellung 32 549 200 Mark oder 907 900 Mark weniger als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Hierzu trugen der Personenverkehr 9 923 900 Mark (42 400 M. mehr) und der Güterverkehr 22 625 300 Mark (950 300 Mark weniger) bei.

Die Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen hat durch Anschlag bekannt gegeben, daß allen Bediensteten der Staatseisenbahn-Verwaltung die Zugehörigkeit zu Vereinigungen verboten ist, die mit dem (sozialdemokratischen) Deutschen Transportarbeiter-Verbande in Verbindung stehen. Zuwiderhandelnden wird unmissverständlich Entfernung aus dem Staatsdienste angedroht.

Der Sächsische Landesverband für staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten, dem über 30 Vereinigungen mit rund 8000 Privatbe-

amten im Königreich Sachsen angehören, hält am Sonntag den 2. Mai in Dresden seinen Landesverbandstag ab. Eröffnet wird derselbe durch eine Vormittags 11 Uhr im Saale des „Edorado“, Steinstraße, stattfindende öffentliche Versammlung, zu welcher Herr Reichstagsabgeordneter Landgerichtsdirektor Dr. Heintze ein Referat über die Denkschrift der Reichsregierung übernommen hat. Da in Kürze ein diesbezüglicher Gesetzentwurf zu erwarten ist, dürfte es im Interesse aller Privatbeamtenverbände und Vereine sein, auch solcher, welche dem Landesverbande nicht angeschlossen sind, diesen Verbandstag durch Delegierte zu beschicken.

Vom 1. Mai ab wird, wie in den Vorjahren, der öffentliche Wetterdienst wieder aufgenommen. Um die Verbreitung der Wettervorhersagen nach Möglichkeit zu erleichtern ist von der Reichs-Telegraphen-Verwaltung die Einrichtung getroffen worden, daß Fernsprechtnehmer die letzte Wettervorhersage auf Anfrage gegen eine Einzelgebühr von 10 Pf. mitgeteilt erhalten können. Die bisherigen Abonnements auf 1 Monat, 1/2, und 1 Jahr bleiben außerdem bestehen.

Im Jahre 1907 sind im Königreiche Sachsen 985 Katholiken evangelisch geworden, die fast gleiche Zahl im Jahre 1908. Seit 10 Jahren sind in Sachsen durchschnittlich alljährlich eintausend Katholiken zur Landeskirche übergetreten.

S. E. K. Im Mobilienversteigerungsfalle stellen die deutschen Pfandbriefhäuser 1700 Schwestern der Armees zur Verfügung, welche sofort das Heer begleiten und die Pflege der Verwundeten übernehmen, außerdem noch etwa 1000 Schwestern für die Kriegslazarette im Heimatland.

Aussichten für die diesjährige Obsternte. Einen äußerst günstigen Stand weisen heuer in den ausgedehnten Waldungen des oberen Erzgebirges die Heidel- und Preiselbeeren auf. Die besonders kräftigen Sträucher haben einen reichen Blütenanfang. Allem Anschein nach ist, wenn im Mai nicht allzustarke Fröste auftreten, wieder wie im Vorjahre eine sehr reiche Beerenernte zu erwarten. Auch die Birnbäume lassen in diesem Jahre eine reiche Blüte erwarten. Weniger soll das bei den Kirschbäumen der Fall sein. Hinsichtlich der Apfelbäume läßt sich ein sicheres Urteil nicht fällen.

Eine zweite sächsische Kriegerfahrt zur Wasserfront findet in der Zeit vom 18. bis 22. Juni d. J. unter dem Schutze des Präsidiums des R. S. Militärvereinsbundes statt. Nach dem vorliegenden Programm wird dieselbe folgendermaßen verlaufen: Dresden, Berlin (Kriegs), Hamburg (Katholik), Witten, Hafenrundfahrt, Dampfer-Besichtigung, Hageneder Tierpark in Stellingen, Friedrichsruh (Mausoleum, Schloß, Park, Seebad), Helgoland (Ober- und Unterland, Düne, Brunnenbühl, Reil, Torpedoboot- und Kriegsschiffen, Kaiserliche West-Beize), Kaiser-Wilhelms-Kanal, Lebensauer Hochbrücke, Holtener Schloß-Lake (Kafeteria, Reparatur zur Rettung Schiffbrüchiger), Reichenort (Fahrt in See), Lübeck (Schifferskloster, Heiliggeist-Hospital, Rathaus, Marienkirche) Berlin (Kuhmbühne, Rheingold), Dresden. In dem Gesamtprogramme von 108 M. liegen alle Bahn- und Dampferfahrten, vollständige Verpflegung, Unterkunft in nur besseren Hotels, Besichtigungen, Führung, Handgepäckversicherung und die üblichen Hotelzinsen. Zur Teilnahme berechtigt sind nur Mitglieder eines Ral. Sächs. Militärvereins oder einer sächs. Sanitätskolonne vom 1. Weltkrieg, ferner deren Ehefrauen, erwachsene Töchter und Söhne (letztere zwischen 15-22 Jahren). Anmeldungen sind unter Beifügung einer Anzahlung von 32 M. an den Fahrtleitungsleiter, Kriegervereinsbüro in Weissen zu bewirken.

## 8. Ziehung d. Klasse 156. Königl. Sächs. Landes-Lotterie, gezogen am 22. April 1909.

150000 M. auf Nr. 27007, 50000 M. auf Nr. 25681 08510 77829 100012, 30000 M. auf Nr. 19202 25482 27787 28009 34044 47495 48685 48988 49824 52418 53748 54050 58816 65555 70108 71481 80582 92378 94008 96285 107105 2000 M. auf Nr. 5705 5894 8384 21781 29743 37038 43576 54284 62546 63223 69067 71996 72241 72850 81754 89743 92587 94080 95080 104927 107984.

1000 M. auf Nr. 1480 2297 4863 6746 8048 9852 9509 10696 14481 17381 20017 22857 26430 26925 27305 34933 35147 35964 35962 41041 43676 44076 45209 45885 50963 51456 51756 53676 55548 56505 57812 60475 61098 62886 77826 78259 78883 82018 87315 87448 92278 92726 96835 95680 97489 97762 98682 99701 105114 107804 108004 109662.

500 M. auf Nr. 1468 2807 3922 4572 5581 6245 6296 6706 10288 12016 13002 14104 16118 17872 18065 21050 25294 25880 26196 26574 26798 28052 28764 32333 36288 36688 38945 39137 42158 45380 45845 49148 50350 50708 52280 60040 65221 67083 68002 69135 73154 73862 77008 77700 79440 79788 80248 85244 86040 87015 91811 92403 92757 94281 98079 100762 108750 104905 105858 108110.

1000 M. auf Nr. 873 1048 5710 6073 8063 12729 17076 22340 28009 32501 34640 34721 38811 40285 42189 42827 44140 48177 49882 50905 54228 55413 56483 57625 57833 58325 58685 68185 68543 72468 73784 74284 78746 78850 81457 82028 82283 88089 89280 89884 90054 98491 94857 96175 98911 104090 105225 107890.

500 M. auf Nr. 1143 2504 7029 11230 12851 13277 18010 16540 17407 19123 21156 24218 25464 26960 27324 27705 38893 40075 40982 42883 43627 43792 46588 52299 55430 56548 59146 60412 62044 63207 68882 70177 74285 77513 77715 77771 79196 81230 85575 85684 87127 88128 88846 91483 92876 98009 99656 105825 106613 107773 108860.

**Kirchliche Nachrichten aus der Parodie Eibenstock**  
Mittwoch, 1/9 Uhr: Bibelstunde in der Kirche, Galat. 3, 1 ff. Zehermann persj. eingeladen. P. Rudolph.

**Kirchennachrichten aus Schönheide.**  
Mittwoch, den 22. April, abends 8 Uhr: Gottesdienst für die Bibelschule (Schule), Pfarrer Wolf.

**Landesamtliche Nachrichten von Schönheide**  
vom 18. bis zum 24. April 1909.

Geburtsfälle: 91) Dem Bäckermeister Peter Eichberger hier 1 S. 92) Dem Photographen Otto Richard Böker hier 1 S. 93) Dem Maurer Friedrich Mänzel hier 1 S.

Abgestorbene: a. Heilige: 23) Stenbahnassistent Emil Max Kober hier mit Hausdöchter Marie Helene Ujag hier. 24) Fleischer Max Hugo Lang in Kobitzsch mit Hausdöchter Minna Helene Scheiter hier. b. auswärts: 17) Bäckereiarbeiter Friedrich August Zeißner hier mit Bäckerin Friederike Alma Rana Fuchs hier. 18) Maschinenführer an der Staatseisenbahn Friedrich Oswald Mann in Reusheide mit Bäckerin Friederike Anna Johanne Unger hier.

Storbefälle: 57) Christiane Wilhelmine Schiefinger verw. geb. Friglich, vorher verw. geb. Schäblich geb. Wälder hier, 1 Ehefrau, 76 J. 9 M. 18 T. 58) Hans Gustav, S. der ledigen Bäckerin Friederike Marie Ungelshaus hier, 7 M. 10 T.

# Selten günstige Offerte!

Nach beendeter Oster-Saison kommen diese Woche zum Verkauf:  
**Ein Posten:** einzelner Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge  
**Ein Posten:** einzelner Stoff-Hosen in allen Größen

**garantiert fehlerfreie Waren**

Beachten  
 Sie bitte meine  
 Schau-  
 fenster!

(nur Artikel, von denen kein Sortiment mehr am Lager ist).

**Herren-Anzüge** von 12.50 Mk. an  
**Burschen-Anzüge** von 8.00 " an  
**Knaben-Anzüge** von 2.50 " an

Beachten  
 Sie bitte meine  
 Schau-  
 fenster!

**Kostümstücke**  
 in denkbar größter Auswahl.

**Damen-Konfektion** Tägliche Eingänge nur streng mod. diesjähriger Neuheiten  
**Damen-Konfektion** vom billigsten bis zu den elegantesten Genres.

Einzelne Möbelle verkaufe  
 am Plage nur einmal.

**Postplatz 1.**

**A. J. Kalitzki Nachf.**

Abt.: Konfektion.

**Postplatz 1.**

Im neueröffneten  
**Geschäftslokal**  
 Postplatz No. 1  
 Alte Post

**Mähr-Kakao**

garantiert rein, leicht löslich,  
 1/4 Pfd. 25, 30, 35, 40 bis 60 Pfg.

**Kafer-Kakao**

mit Zucker  
 äußerst nahrhaft u. wohlschmeckend,  
 1/4 Pfd. 23 Pfg.

**Vanille-Block-  
 Schokolade**

rein Kakao und Zucker,  
 1 Pfund-Block 70 Pfg.

**Cremer-Block-  
 Schokolade**

mit verschiedener Füllung,  
 1/4 Pfd. 13 Pfg.

**Pralinés**

mit ff. verschiedener Füllung,  
 1/4 Pfd. von 20 Pfg. an

**Perl-Kaffee**

Spezialität  
 kräftig in Geschmack u. Aroma,  
 1/2 Pfd. 50 Pfg.

**Familien-Kaffee**

hochfeine Spezial-Mischung,  
 1/2 Pfd. 60 Pfg.

ferner Fabrikate von  
 Gata Peter, Gailer, Sorotti,  
 Schard etc.

**Gepling & Roekstroh**

150 Geschäfte in Deutschland.  
**Fabrik Dresden-A.**

**Neu eröffnet!**

Ich richte  
**jeden Sonnabend**  
 eine Sendung zu reinigender  
 und säubender Artikel an die  
 Thür. Kunstfärb. Königssee  
 Chemische Wäscherei,  
 und bitte um rechtzeitige Aufträge.  
**C. G. Seidel.**

Zwei junge  
 fleißige **Gartenarbeiter**  
 sucht **Bernh. Frische.**

## Für London

sucht tüchtiger, erfahrener u. bestempfohlener Agent **Stickeret-Firma** zu vertreten. Gesl. Offerten befördert die Expedition dieses Blattes sub **A. B.**

## Sichere Existenz!

Durch Errichtung einer Niederlage am hiesigen Platze beabsichtigen wir den

## Allein-Verkauf

unserer anerkannt bewährten **Schuhwaren** unter vorteilhaftesten Bedingungen zu vergeben.

Gutsituierte, ernste Reflektanten, welche ein Interesse daran haben, sich die alleinige Bezugsquelle für eigene **Rechnung** zu sichern, erhalten nähere Auskunft.

Das komplette Warenlager zur Etablierung ist sofort erhältlich.

Schuhwarenfabrik

**MAX TACK**

Strausberg.

## Bertretung für Deutschland.

Spitzen-Reisender, mit prima Kundschaft Spitzen-, Posamenten-Geschäfte und große Warenhäuser, sucht provi- sionsweise Bertretung eines

## erstklassigen Eibenstocker Nouveauté-Hauses.

Gesl. Offerten unter **M. E. 9909** an die Ex- pedition dieser Zeitung erbeten.

**BAD Warmbad**  
 Eisenb.-Stat. Flossplatz-Warmbad, Saisonbeg.: 9. Mai.  
 Fernsprecher: Amt Wolkenstein Nr. 5.  
 Radioaktive 29° warme Quelle gegen Gicht, Rheuma- tismus, Nervenleiden usw. - Mineralwasserbäder, elek- trische und Lichtbäder, Massage, Heilgymnastik. Gegen 200 Zimmer, Angenehmer Laudaufenthalt in reiner Gegend bei 408 m ü. O. Gute preiswerte Verpflegung, Lawn-Tennisplatz, Konzerte u. Reanions. Schreib- u. Lesezimmer. - Prospekt gratis durch den Badearzt Herrn Dr. med. Walter Glass sowie durch die Badedirektion in Warmbad bei Wolkenstein.

## Achtung!

Zum Prüfen der **Blühableiter** empfiehlt sich Unterzeichneter mit dem nur staatlich zulässigen Prüfungsapparat mit der eingebauten Beatho- nischen Meßbrücke zu billigsten Preisen.

**B. F. Kreyszig,**  
 Eibenstock, Theaterstr. 14.

**Globus**  
**Putzextrakt**  
 ist der **beste** der **sparsamste** und deshalb **billigste** der Welt.  
 Metall- Putz

### Oberstube

nebst Zubehör sofort zu vermieten  
 vord. Rechnerstraße 21.

## Für Schnittwaren- Händler

offerieren wir als ganz be- sonders billig in Postpaketen

## Waschstoff- Blusen-Reste

und zwar:

Serie I  
**20 Stück Reste**  
 sortiert, 2 1/2 Meter lang,  
 Rest 75 Pfg.

Serie II  
**20 Stück Reste**  
 Pa. Qualität, 2 1/2 Meter lang,  
 Rest 100 Pfg.

Serie III  
**15 Stück Woll-  
 musseline-Reste**  
 2 1/2 Meter lang,  
 Rest 125 Pfg.

Serie IV.  
**10 Stück Woll-  
 musseline-Reste**  
 2 1/2 Meter lang,  
 Rest 190 Pfg.

22 1/2 Mtr. (für 10 Betttücher)  
**schweren  
 Bettuchnessel**  
 roh, 150 cm breit,  
 nur 11.25 Mk.

Versand gegen Nachnahme.

**Schurig & Lachmund,**  
 Zwickau.

Geldverleihinstitut sucht an allen  
 Orten tüchtige

**Vertreter.**  
 Offerten unter **Y. Z. 2051** haupt-  
 postlagernd Zwickau erbeten.

## Ein starker Kohlenwagen

70-80 Ztr. Tragkraft, noch ziemlich  
 neu, weil überzählig, zu verkaufen  
 Brühl 12.

## Bildhübsch

macht ein zartes, reines Gesicht, reißes, ju-  
 gendliches Aussehen, weiche, samtartige  
 Haut und blendend schöner Teint.

Alles dies erzeugt die allein echte  
**Stedenperle-Pilzenmilchseife**  
 v. Bergmann & Co., Radewitz  
 à St. 50 Pfg. bei: Apotheker Wiss, sowie  
**H. Lohmann, Drog.**

Wer an Hautausschlägen, Flechten,  
 Beinschäden und offenen Wun-  
 den leidet, dem teile ich unentgeltlich  
 mit, wie ich von diesen Leiden befreit  
 wurde. **F. Meyer, Ottendorf-Okrilla.**

Ziehung vom 11.-15. Mai 1909.

## 15. Geld-Lotterie

zur des  
**Völkerschlacht-  
 DENKMAL.**  
 15222 Geldgewinne: Mark

**258 500**

Höchstgewinn im glücklichsten Fall:  
**100 000**

Prämie und Hauptgewinne:  
**75 000**

**25 000**

**10 000**

Lose à 3 M. Porto u. Liste 30 Pfg., em-  
 pfiehlt auch gegen Nachn.  
**Deutscher Patriotenbund**  
 Leipzig, Blücherstr. 11

## Garçon-Logis

vermiete mit und ohne Pension.  
 Auch empfehle ich meinen kräf-  
 tigen **Mittagstisch.**  
**Emil Weisfog.**

## Flechten.

starkes und trockenes Schuppenflechte-  
 Ekzema. Hautausschläge, aller Art

## offene Füße

Beinrötchen, Beirgeschwüre, Aderstein, bläse  
 Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig;  
 wer bisher vergeblich hoffte

gehilt zu werden, mache noch einen Versuch  
 mit der besten bewährten

**RINO-SALBE**  
 frei von Gift u. Skora. Dose Mark 1.15 u. 2.25.  
 Dankschreiben geben belieh ein.  
 Nur echt in Originalpackung weiss-grün-rot  
 u. Firma Schuberth & Co., Weinstraße-Dresden.  
 Fälschungen weisen man zurück.  
 Wachs, Naphthalin je 15, Weirast 20, Benzoe-  
 fett, Vanil. Terp., Kampferöl., Petroleum je 5,  
 Elixir 25, Chrysalin 0.5.  
 Zu haben in den Apotheken.